

8C 92 2007

Entscheid vom 14. Dezember 2007

I. Sozialrechtliche Abteilung

C. Beschwerdeführer gegen Gemeinde X – Sozialhilfe – Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 16. Januar 2007

Sachlage

C, 1923 geboren, Witwer, wohnhaft in der Gemeinde X, lebt seit Mai 2004 in einem Heim. Er bezieht eine Altersrente, eine Hilflosenentschädigung der AHV sowie eine Ergänzungsleistung (EL). Er hat zwei Kinder: eine Tochter (Jahrgang 1964) und einen Sohn (Jahrgang 1968). Die EL beträgt monatlich 263.- Franken, berechnet aufgrund eines virtuellen Vermögens von 105'195 Franken; dieses besteht aus einer hypothetischen Summe von 104'198 Franken, die 1997 an die Kinder abgetreten wurde, und einem Sparheft über 997 Franken. Nach Abzug des Freibetrags von 25'000 Franken bleibt ein Nettovermögen von 80'195 Franken, das zu einem Fünftel – 16'039 Franken – als anrechenbares Einkommen gilt.

Am 29. April 2005 reichte C ein Sozialhilfegesuch bei der Gemeinde X ein, das er am 19. April 2006 präziserte. Der Zweck bestand darin, der Gemeinde einen Betrag von monatlich 1'284 Franken für die nicht gedeckten Aufenthaltskosten im Heim zu überbinden. Diese Kosten fielen durch die Differenz zwischen den Einkünften (2849 Franken) und den Ausgaben (4134 Franken) an.

Am 12. Juli 2006 wies die Gemeinde das Gesuch ab. Sie räumte zwar ein, dass das steuerbare Einkommen der Kinder (58'000 Franken und 23'500 Franken) keine familienrechtliche Unterstützungspflicht rechtfertige, machte aber die Tatsache geltend, dass der Beschwerdeführer sein Vermögen im Wert von 104'198 Franken an die Kinder abgetreten habe. Ohne Berücksichtigung dieser Abtretung würde die EL monatlich 1'555 Franken betragen. In Berücksichtigung der Vermögensabtretung aber übersteigen die monatlichen Einkünfte die Ausgaben um 95 Franken, dies nach der folgenden Berechnung :

Einkünfte

- a. AHV-Rente 1726 Franken
- b. Hilflosenentsch. 860 Franken
- c. EL 263 Franken
- d. Verzicht auf das Vermögen 1336 Franken (16'039 : 12)
- e. Zinsen auf 1'336 Franken : 43 Franken
- f. Insgesamt : 4228 Franken.

Ausgaben

- a. Krankenversicherungsprämien : 228 Franken
- b. Wohnpauschale Pflegeheim : 255 Franken

- c. Pflegekosten : 3'650 Franken
- d. Insgesamt : 4'134 Franken.

Mit Urteil vom 16. Januar 2007 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden die Beschwerde gegen diesen Entscheid ab. C. gelangte ans Bundesgericht (staatsrechtliche Beschwerde), mit dem Begehren, die Gemeinde sei zu verpflichten, ab 1. Februar 2006 den Betrag von monatlich 1'284 Franken auszurichten, zuzüglich 5% Zinsen seit Einreichung des Gesuchs. Die Gemeinde beehrte die Abweisung der Beschwerde.

Rechtslage

1. Verfahrensfragen.

2. Nach Auffassung der erstinstanzlichen Richter impliziert der Grundsatz der Subsidiarität eine Berücksichtigung des abgetretenen Vermögens. Für die Berechnung des Restbetrags sei das ELG heranzuziehen. Es stelle sich die Frage, ob die Unterhaltspflicht bei der Gemeinde oder den Kindern liegt. Das Kantonsgericht erinnert daran, dass der Interessierte seinem Sohn sein von Hypotheken freies Haus als Erbvorbezug abgetreten habe, dies unter Beibehaltung eines Nutzungsrechts (Wohnrecht). Dessen ungeachtet habe der Sohn das Haus einer Drittperson vermietet, die jährlich 7'200 Franken Miete bezahlt. Auch die an die Tochter abgetretenen Güter hätten einen Geschäftswert. Die Richter waren somit der Ansicht, die Gemeinde habe sich korrekterweise in Berücksichtigung der effektiven Werte auf die EL-Berechnungen gestützt, und es sei an den Begünstigten, für den Bedarf des Beschwerdeführers aufzukommen.

Der Beschwerdeführer beklagt sich über Willkür. Er anerkennt die Abtretung des Hauses an seinen Sohn als vorzeitigen Erbbezug und diejenige eines Stalls und eines Miteigentumsanteils (1/3) an einem anderen Haus an seine Tochter. Die Kinder hätten auch private Wälder zu deren Marktwert erhalten. Aber das Haus sei zu einer Gegenleistung abgetreten worden (Niessbrauch für ihn und seine inzwischen verstorbene Ehefrau). Dieses Recht sei am 13. April 2005 bei seinem Pflegeheimenritt gelöscht worden. Zwar sei das Haus vermietet, doch hätten die erstinstanzlichen Richter eine Hypothek ersten Ranges und ein neues Hypothekendarlehen von 148'000 Franken nicht berücksichtigt. Die Hypothekarlast belaufe sich auf jährlich 15'200 Franken, auf mehr also als den erzielten Mietzins. Der Miteigentumsanteil der Tochter sei erfolglos zum Verkauf ausgeschrieben worden. Zuletzt macht der Beschwerdeführer die Verletzung von Artikel 12 BV geltend (Grundsatz der Rechtmässigkeit, der Verhältnismässigkeit und Willkürverbot).

3. Nach Artikel 12 BV gilt : Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Die Hilfe in einer

Notlage unterliegt dem Grundsatz der Subsidiarität, das heisst, wer objektiv gesehen mit eigenen Mitteln für seinen Bedarf aufkommen kann, kann diese Hilfe nicht beanspruchen. In diesem Fall gilt die Person nicht als bedürftig (BGE 131 I 166). Zum anderen garantiert die BV nur das Recht auf ein Existenzminimum, für welches der eidgenössische und der kantonale Gesetzgeber die Anwendungsmodalitäten festsetzen. (GR : Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger).

Im EL-Bereich berücksichtigt der Artikel 3c Abs. 1 Bst. g ELG Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist, als anrechenbares Einkommen. Der Verzicht setzt voraus, dass die Person ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate Gegenleistung ihr Vermögen abtritt (alternative Voraussetzungen – BGE 131 V 329).

Anders als nach den Regeln im EL-Bereich kann die Sozialhilfe einer Person nicht verweigert werden, auch wenn sie selber für ihre Situation verantwortlich ist, denn die Sozialhilfe stellt den letzten Rettungsanker für den Einzelnen dar. Dementsprechend darf nur die effektive aktuelle Situation der Person berücksichtigt werden, wie sie sich zum Zeitpunkt darstellt, an dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf das Existenzminimum geprüft werden. Mit anderen Worten: Die Gründe, die zur Bedürftigkeit geführt haben, sind irrelevant gegenüber dem Profil des Schutzes, den der Artikel 12 BV bietet. Somit konnte sich die Gemeinde nicht auf die im EL-Bereich geltenden Regeln in Sachen Vermögensverzicht stützen, um die Leistung zu verweigern.

4. Zu bestimmen bleibt, ob die Kinder des Beschwerdeführers verpflichtet sind, im Sinne von Artikel 328 und 329 ZGB für seinen Unterhalt zu sorgen. Sowohl die Gemeinde als auch die erstinstanzlichen Richter waren der Auffassung, die abgetretenen Vermögenswerte müssten an erster Stelle für den Unterhalt des Beschwerdeführers dienen. Es stimmt zwar, dass der unterhaltspflichtige Verwandte sein eigenes Vermögen angreifen muss, um den bedürftigen Verwandten zu unterstützen, soweit dieses Vermögen nicht längerfristig zur Sicherung seiner weiteren Existenz, namentlich im Hinblick auf das Alter unangetastet bleiben muss (BGE 132 III 97, Erwägung 3, S. 104). Wahr ist aber auch, dass die Rechtslehre in Bezug auf die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Verwandten einen breiten Ermessensspielraum erlaubt, wo es sich um Grundbesitz handelt (s. BGE 132 III 97). Nach den SKOS-Richtlinien sollte die Leistungsfähigkeit von Verwandten nur geprüft werden, wenn deren steuerbares Einkommen über 60'000 Franken liegt (für Alleinstehende); vom steuerbaren Vermögen ist ein Freibetrag von 100'000 Franken (für Alleinstehende) abzuziehen. Der verbleibende Betrag soll aufgrund der durchschnittlichen Lebenserwartung umgerechnet (Jahresbetrag) und zum Einkommen gezählt werden (Umrechnungstabelle).

Aufgrund des ZGB ist die Sozialhilfe subsidiär, aber auch Personen, die Ansprüche aufgrund von Artikel 328 und 329 ZGB geltend machen können, können sich in einer Notlage befinden, wenn die Hilfe nicht sofort

erteilt werden kann. Im vorliegenden Fall räumt die Gemeinde ein, dass die Unterhaltspflicht in Anbetracht der wirtschaftlichen Kapazität der Kinder nicht ausgeübt werden könne. Demzufolge kann sie sich nicht auf die Subsidiarität der Sozialhilfe berufen und dem Beschwerdeführer vorwerfen, er habe darauf verzichtet, eine Unterhaltsklage gegen seine Kinder anzustrengen. Ebenfalls nach den SKOS-Richtlinien (Nr. F.4) besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Möglichen Beiträge von Verwandten aufgrund gegenseitiger Absprachen unter den Parteien zu erzielen. Im Streitfall ist es an der Sozialhilfebehörde, die bedürftige Person zu unterstützen und die Ansprüche aufgrund von Artikel 328 und 329 ZGB gegenüber den Kindern, bezogen auf fällige und künftige Leistungen, bis in Höhe ihrer eigenen Leistungen geltend zu machen (s. BGE 133 III 507, Erwägung 5.2 S. 510). Demzufolge konnte im vorliegenden Fall die Hilfe nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass der Beschwerdeführer einen allfälligen Unterhaltsanspruch im Hinblick auf die an die Kinder abgetretenen Vermögenswerte geltend machen könne. Wenn die Gemeinde der Auffassung ist, in Anbetracht einer allfälligen Wertsteigerung des Vermögens und der Immobilieneinkünfte müssten diese Vermögenswerte für den Unterhalt des Beschwerdeführers bestimmt werden, steht es ihr frei, eine Unterhaltsklage aufgrund von Artikel 328 und 329 ZGB anzustrengen. Haben Pflichtige in erheblichem Umfang Grundeigentum oder andere Vermögenswerte, deren (teilweise) Verwertung im Moment nicht möglich ist, sind spezielle Vereinbarungen zu treffen (Fälligkeit nach Verkauf der Vermögenswerte oder nach Ableben der Pflichtigen) (SKOS-Richtlinien Nr. F4).

5. Die Gemeinde macht einen Rechtsmissbrauch des Beschwerdeführers geltend. Allgemein liegt Rechtsmissbrauch vor, wenn ein Rechtsinstitut zweckwidrig zur Verwirklichung von Interessen verwendet wird, die dieses Rechtsinstitut nicht schützen will (s. BGE 128 II 145, Erwägung 2.2, S. 151). Bisher hat die Rechtsprechung die Hypothese, wonach der verfassungsrechtliche Anspruch auf Sozialhilfe missbräuchlich geltend gemacht werden kann (dies mit der Folge einer Verweigerung oder Kürzung der Sozialhilfe), nicht ausgeschlossen, wohingegen die Rechtslehre einhellig die Auffassung vertritt, ein Rechtsmissbrauch im Rahmen der Ausübung der Rechte nach Artikel 12 BV sei nicht möglich, da diese Vorschrift ein unantastbares Existenzminimum garantiere. Im vorliegenden Fall kann die Frage offen bleiben, denn ein Rechtsmissbrauch setzt voraus, dass die bedürftige Person ihre Situation mit der Absicht herbeigeführt hat, anschliessend Sozialhilfe beanspruchen zu können. Ein solcher Fall muss sich aus einem offensichtlichen Willen ableiten und nachgewiesen werden; ein einfacher Verdacht genügt nicht. Nachdem die Vermögensabtretung im Jahr 1997 erfolgt ist, kann man unmöglich ernsthaft behaupten, der Beschwerdeführer habe sein Vermögen freiwillig abgetreten, nur um mehrere Jahre später in den Genuss der Sozialhilfe zu kommen. Selbst unter der Annahme, dass das Nutzungsrecht gelöscht worden ist, kann man nicht folgern, der Beschwerdeführer habe freiwillig auf dieses Recht verzichtet, um in den Genuss von Sozialhilfeleistungen zu

gelangen. In Anbetracht seines fortgeschrittenen Alters und seines Gesundheitszustands liegt auf der Hand, dass er zugunsten seines Sohnes auf dieses Nutzungsrecht verzichtet hat, im Wissen, dass es ihm nicht mehr möglich ist, es wahrzunehmen. Unter diesen Umständen kann die Gemeinde keinen Rechtsmissbrauch geltend machen, um das garantierte Existenzminimum zu verweigern. Es stellt sich freilich die Frage einer allfälligen Leistungskürzung je nach einer allfälligen Verantwortung des Beschwerdeführers für seine Notlage (s. BGE 131 I 166, Erwägung 4.3, S.174), jedoch kann diese Frage offen bleiben, da der Fall aus den nachstehenden Gründen an die Gemeinde zurückverwiesen werden muss.

6. Was das nach Artikel 12 BV garantierte Existenzminimum angeht, so konnte die Gemeinde ihre Leistungen nicht mit der Begründung ablehnen, dass der Beschwerdeführer sein Vermögen an seine Kinder abgetreten hat.

7. Es ist offensichtlich, dass die Einkünfte des Beschwerdeführers zur Deckung der für seine Heimunterbringung nötigen Ausgaben nicht ausreichen. Strittig ist auch nicht, dass diese zu der Sozialhilfe gehören, welche die Gemeinde einer bedürftigen Person möglicherweise erteilen muss. Nachdem es nicht am Bundesgericht ist, sich zu den Unterstützungsleistungen selber zu äussern, die dem Beschwerdeführer auszurichten sind, ist es angebracht, den Entscheid zu annullieren und den Fall an die Gemeinde zurückzuweisen, damit diese einen neuen Entscheid fällt, der den allfälligen Möglichkeiten einer kostengünstigeren Unterbringung Rechnung trägt. Zu klären sein wird auch die Unterhaltsfrage im Zusammenhang mit dem Vermögensverzicht, den die für die Ergänzungsleistungen zuständigen Behörden in ihrem EL-Entscheid berücksichtigt haben.

8. Kosten

Aus diesen Gründen wird die Beschwerde gutgeheissen und an die Gemeinde zurückverwiesen, damit diese im Sinne der Erwägungen entscheidet.

Kommentar und Zusammenfassung

Dieser Bundesgerichtsentscheid bezieht sich auf zwei spezifische Aspekte: erstens die Sozialhilfe und zweitens die Unterhaltspflicht.

Unter dem Sozialhilfeaspekt ist eines sicher : was auch die Ursache für die Notlage ist, ob die bedürftige Person für ihre Notlage verantwortlich ist oder nicht (ob sie diese freiwillig oder unfreiwillig verursacht hat oder nicht) – die Sozialhilfe kann nicht verweigert werden, denn der Anspruch auf ein Existenzminimum leitet sich aus der Verfassung ab und ist unantastbar. Um zu bestimmen, ob es angebracht ist, im Fall einer

Vermögensabtretung zugunsten der Kinder eine Sozialhilfe zu gewähren oder nicht, kann man keine Berechnung in Analogie zu den EL anstellen.

Die Unterhaltspflicht wiederum kann gegenüber Verwandten geltend gemacht werden, die in günstigen Verhältnissen leben. Das Bundesgericht bezieht sich auf die SKOS-Richtlinien zur Berechnung des Einkommens und Vermögens, das zu berücksichtigen ist, um zu bestimmen, ob ein Verwandter für die Ausrichtung von Unterhaltsbeiträgen herangezogen werden kann. Das Bundesgericht untersucht hier nicht, unter welchen Voraussetzungen der Beschwerdeführer Unterhaltsbeiträge von seinen Kindern einklagen kann, hat die Gemeinde doch selber eingeräumt, dass letztere nicht in günstigen Verhältnissen leben. Mit anderen Worten: Die Gemeinde hat zunächst zu zahlen und kann sich anschliessend allenfalls gegen die Kinder wenden. Kann das Vermögen der Kinder nicht verwertet werden, so hat die Gemeinde die Möglichkeit, mit diesen eine Vereinbarung für später zu treffen (Bestätigung der SKOS-Empfehlung F 4).

Schliesslich spricht das Bundesgericht indirekt die Frage an, ob ein Rechtsmissbrauch vorliegt, wenn der Beschwerdeführer Unterstützung beantragt, nachdem er sich seines Vermögens entäussert hat. Nach Auffassung des Bundesgerichts handelt es sich *im konkreten Fall* um keinen Rechtsmissbrauch, denn ein solcher setzt ein absichtliches Handeln der Person voraus, was im vorliegenden Fall nicht bewiesen werden kann. Jedoch stellt das Bundesgericht die Rechtsprechung, wonach ein auf Artikel 12 gestütztes Vorgehen missbräuchlich sein kann, nicht in Frage, obwohl die Rechtslehre einhellig gegenteiliger Auffassung ist.

Dieser Entscheid veranlasst zu folgenden Überlegungen.

Die Notlage liegt klar auf der Hand, unabhängig von ihrer Ursache. In dieser Hinsicht kann man dem Bundesgericht ohne weiteres folgen, wenn es sagt, die Gemeinde könne sich nicht auf die den Vermögensverzicht berücksichtigende EL-Berechnung stützen, um jede Hilfe abzulehnen. Die Behauptung, dass die Person, welche selber für ihre Notlage verantwortlich ist, deswegen nicht der Sozialhilfe beraubt werden könne, kann meiner Auffassung nach schon eher diskutiert werden. Bei der Lektüre des Urteils merkt man aber, dass das Bundesgericht in diesem Punkt ganz leicht nuanciert, denn es stellt den Rechtsmissbrauch an sich nicht in Frage (auch wenn es die Voraussetzungen, unter denen von Missbrauch gesprochen werden kann, ziemlich restriktiv formuliert, in dem Sinne, als die Notlage absichtlich herbeigeführt sein müsse, um von der Sozialhilfe profitieren zu können...). In Bezug auf die Unterhaltsklage wiederum ist festzuhalten, dass an erster Stelle das Gemeinwesen zur Kasse gebeten wird und dieses danach an die Stelle des Beschwerdeführers tritt, um diesen Anspruch einzuklagen : Dies bedeutet eine Umkehrung des Grundsatzes der Subsidiarität der Sozialhilfe.

Die Frage nach der Verantwortlichkeit der ihr Vermögen abtretenden Person ist diskutabel, jedenfalls aber ist es in diesem Fall unmöglich zu beweisen, dass sie absichtlich gehandelt hat, um in den Genuss der Sozialhilfe zu kommen (sofern eine solche Absicht nicht offensichtlich vorliegt, kann die Beweislast schwerlich umgekehrt werden).

Dieser Bundesgerichtsentscheid ist mit 5C.186/2006 in Verbindung zu setzen, wo die Voraussetzungen für die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs festgesetzt werden (s. Zusammenfassung und Kommentar). Das Bundesgericht präzisiert aber auch, dass das Gemeinwesen selber eine andere Form der Unterbringung beschliessen kann (zum Beispiel ein kostengünstigeres Heim..., oder eine kostengünstigere Hilfe – was leichter gesagt als machbar ist!).

Zur Erinnerung : Notiz zum BGE 132 III 97

Dieser Fall wird vom Bundesgericht in dem fraglichen Entscheid häufig zitiert. Er betrifft die Unterhaltspflicht nach Artikel 328 ZGB. Die Klägerin, alleinerziehende Mutter von 4 Kindern, die keine Zahlungen vom Vater ihrer Kinder erhält, erhielt als Erbvorbezug eine Summe von 800'000 Franken, die vollständig aufgebraucht worden ist, und hängt von der Sozialhilfe ab. Sie hat eine Unterhaltsklage gegen ihren Vater (Jahrgang 1950 und unter Vormundschaft), dessen einzige Tochter sie ist, eingereicht. Dieser lebt vom Ertrag seiner Liegenschaft (im Wert von 3,5 Millionen Franken). Für die Sozialhilfeleistungen an die Klägerin wird gemäss Vereinbarung zwischen Fürsorge- und Vormundschaftsbehörde im Betrag von monatlich 2'250 Franken auf den Beklagten Rückgriff genommen. Die Klägerin hat ein Verfahren gegen ihren Vater angestrengt, um zu erreichen, dass dieser zu Unterhaltsbeiträgen von monatlich 5'500 Franken verurteilt wird. Der erstinstanzliche Richter (Bezirksgericht) hatte den Unterhaltsbeitrag bis 31. Dezember 2008 auf monatlich 5'000 Franken festgesetzt. Der Vater legte Berufung ein; das Kantonsgericht hiess seine Beschwerde gut und setzte den Beitrag auf 2'250 Franken bis zum 31. Dezember 2008 fest. In der Folge wandte sich die Klägerin an das Bundesgericht, damit der erstinstanzliche Entscheid bestätigt werde. Das Bundesgericht wies ihre Berufung ab. Es vertrat die Auffassung, die Verwandtenunterstützung gehe nicht weiter als die Sozialhilfe, müsse aber mindestens den nach betreibungsrechtlichen Regeln ermittelten Notbedarf gewährleisten. Zur Leistung von Unterstützung habe der pflichtige Verwandte sein Vermögen anzugreifen, soweit es nicht längerfristig zur Sicherung seiner eigenen Existenz, namentlich im Hinblick auf das Alter, unangetastet bleiben muss. Das Bundesgericht legt die Grenzen fest, in denen dieses Vermögen in Anschlag kommt. Diese Grenzen interessieren uns hier.

Im vorliegenden Fall lebte der Unterhaltspflichtige ausschliesslich vom Ertrag seiner Liegenschaft und konnte die von seiner Tochter geforderten

5'500 Franken nicht von seinen Einkünften abzweigen. Nach Auffassung des Bezirksgerichts konnte der Beklagte ohne weiteres die bestehenden Hypotheken von 1 Million Franken um 200'000 Franken erhöhen. Dies erlaube es ihm, ohne Schmälerung seiner eigenen Lebenshaltung die Klägerin zumindest für eine beschränkte Zeit – bis zum 31. Dezember 2008 – zu unterstützen. Das Kantonsgericht hingegen vertrat die Auffassung, ein Vermögensverzehr sei dem Beklagten nicht zumutbar. Der Verbrauch von Vermögen tangiere nicht nur fortlaufend die Substanz, sondern auch den Ertrag und führe insoweit stetig zu geringeren Einkünften. Der nicht erwerbstätige Beklagte erziele neben dem Liegenschaftsertrag kein weiteres Einkommen und habe entsprechend keine Möglichkeit der beruflichen Vorsorge. Er sei daher nebst der AHV auf eine private Altersvorsorge angewiesen, die nur gewährleistet sei, wenn er seine Vermögenswerte auch in Zukunft erhalten könne. Eine höhere Schuldverpflichtung führe bei ihm langfristig und über die Dauer der Unterstützungspflicht hinaus zu geringeren Einkünften. Ein derartiger Eingriff tangiere seinen Anspruch, trotz Unterstützungsverpflichtung keine Einbusse des bisherigen und auch künftigen finanziellen Lebensstils hinnehmen zu müssen. Die Klägerin wendet ein, der Vermögensverzehr sei insbesondere zumutbar, weil das Vermögen des Beklagten dadurch nicht gefährdet werde, weil die in der Auslegung heranzuziehenden SKOS-Richtlinien die Anzehrung des Vermögens ausdrücklich vorsähen und weil sie als Alleinerbin des Beklagten die Liegenschaft dereinst ohnehin erhalten werde.

Das Bundesgericht erinnert daran, dass sich die Leistungspflicht auf die Deckung des für den Unterhalt der anspruchsberechtigten Person nötigen Beitrags bezieht, aber nur von solchen verlangt werden kann, die in günstigen Verhältnissen leben (diese Voraussetzung datiert von der Revision des ZGB im Jahre 2000, da bis dahin die Erfordernis der günstigen Verhältnisse nur für Geschwister galt und nicht für Verwandte in auf- und absteigender Linie). Im vorliegenden Fall hat der Beklagte seine Unterstützungspflicht im Grundsatz anerkannt, bezahlt er doch für die Klägerin monatlich 2'250 Franken an die Sozialhilfe. Das Bundesgericht untersucht den finanziellen Bedarf des Beklagten. Dieser braucht für seinen Unterhalt monatlich 8'600 Franken (einschliesslich 1'600 Franken Taschengeld und Feriengeld von 200 Franken). Mit seinen Einkünften (10'200 Franken nach Auskunft des Beklagten und 11'500 Franken nach Angabe der Klägerin) vermag er die geforderten Unterstützungsleistungen von 5'500 Franken nicht zu bezahlen. Nach seiner Darstellung muss er selbst für die von ihm anerkannten Unterstützungsleistungen von 2'250 Franken pro Monat auf sein Vermögen zurückgreifen. Sein steuerbares Vermögen hat er in der Steuererklärung 2004 mit rund 2,4 Millionen Franken angegeben. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts beurteilt sich die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen nicht nur aufgrund seiner Einkünfte, sondern auch des Vermögens. Ein Anspruch auf ungeschmälerte Erhaltung des Vermögens besteht nur dann, wenn die Unterstützung das eigene Auskommen des Pflichtigen schon in naher Zukunft gefährdet. Die SKOS-Richtlinien empfehlen, vom steuerbaren

Vermögen einen Freibetrag von 100'000 Franken abzuziehen (für Alleinstehende) und berechnen vom Restbetrag den jährlichen Vermögensverzehr, der mit steigendem Alter des Unterstützungspflichtigen zunimmt ($1/60$ für die Altersgruppe der 18 bis 30 Jahre alten Verwandten bis zu $1/20$ für Verwandte ab 61 Jahren). Für den geschiedenen Beklagten mit Jahrgang 1950 beträgt der jährliche Vermögensverzehr danach $1/30$ von rund 2,3 Millionen Franken, somit rund 77'000 Franken. Das Kantonsgericht stellte seinen Entscheid darauf ab, dass der Beklagte sein Vermögen nur so weit für die Ausrichtung einer Rente angreifen könne, als dieses nicht für die Gewährleistung seiner künftigen Existenz nötig sei, wobei auch den altersbedingten Bedürfnissen in Anbetracht der Lebenserwartung Rechnung zu tragen sei. Im Fall einer Person ohne weitere Einkünfte, die ihren Existenzbedarf im Wesentlichen aus dem Ertrag ihrer Liegenschaft bestreitet, seien auch die Kosten zu berücksichtigen, die mit dem Unterhalt dieser Liegenschaft anfallen, um sicherzustellen, dass deren Rendite ausreicht, um den Existenzbedarf und die Altersvorsorge des Pflichtigen zu garantieren. Diese Sichtweise wird vom Bundesgericht bestätigt. Demzufolge kann vom Beklagten nicht verlangt werden, dass er sein Vermögen vermehrt angreift.

Um es zusammenzufassen: In Anbetracht dieses Bundesgerichtsentscheids im Fall eines Unterhaltspflichtigen, der von seinen blossen Vermögenseinkünften, aber immerhin in einer relativ komfortablen Situation lebt, lässt sich ermeszen, wie schwierig sich die Anwendung der Bestimmungen des ZGB über die Unterhaltspflicht gestaltet.

Zusammenfassung und Kommentar : E. Schnyder
29.04.08